

Merkblatt

zum Antrag auf Anschluß - Änderung des bestehenden Anschlusses - an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Sinzig

Allgemeine Hinweise für die Erstellung der Anträge gemäß der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Stadt Sinzig.

Die Stadt gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlußstelle und Höhenfestpunkt) - soweit bekannt - auf Anfrage bekannt.

(1) Der Antrag muss enthalten:

- 1.1 Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche.
- 1.2 Einen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Niederschlagswasseranschlusskanäle und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstückes; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Entwässerungsleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein.
- 1.3 Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung.
- 1.4 Grundriss des Kellers und - soweit dies zur Klarstellung der Entwässerungsanlage erforderlich ist - der übrigen Geschosse im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs, Kellersinkkästen, Revisionsschächte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse. Darstellung eines Kontrollschachtes mit Reinigungsöffnung nahe der Grundstücksgrenze.
- 1.5 Die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Entwässerungsnetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- 1.6 Die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstückes ausgeführt werden sollen.

- (2) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei den Stadtwerken einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	farbig
abzubrechende Anlagen	gelb

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Niederschlagswasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

- (3) Die Stadtwerke sind berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie können auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig halten.
- (4) Die Herstellung des Anschlusskanals erfolgt durch die Stadtwerke. Hinsichtlich der Kosten im öffentlichen Bereich gehen diese zu Lasten der Stadtwerke, im privaten Bereich zu Lasten des Antragstellers.
- (5) Wer stellt die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kontrollschacht her?

.....
(Name, Anschrift)

Begriffsbestimmungen

1. Anschlußkanal

Anschlußkanal ist die Leitung von der Straßenleitung bis zur ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück, aber höchstens bis zum Eintritt in das Gebäude. Er ist Bestandteil der Abwasserbeseitigungseinrichtung.

2. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken bis zum Anschlusskanal dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen. Prüfschächte, Hauskläranlagen und andere Rückhalteeinrichtungen sowie Abwassergruben gehören ebenfalls zu den Grundstücksentwässerungsanlagen.

3. Straßenleitungen

Straßenleitungen sind Leitungen im Entsorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in öffentlichen Straßen verlegt sind. Für Zwecke der Beitragserhebung sind die auf die Durchleitung von Abwasser entfallenden Anteile nicht als Kosten der Straßenleitungen (Ortskanalisation) zu betrachten, wenn die Leitungen mehr als ein Drittel des gesamten Trockenwetterabflusses des gesamten Einzugsbereichs einer Kläranlage aufnehmen.